

geht das. Dort werden unseres Wissens ämtlich ausgestellte Documente, also mit Sigill u. in's Telegrafenamt gebracht. Die wortgetreue Depesche hat offiziellen Werth. Etwas Ähnliches wäre auch für uns in unserer „schnell-lebigen“ Zeit erwünscht.

**XII. (Todtgeboren und nothgetauft!)** Zum Seelsorger **P.** kam eines Tages Doctor **M.** als Arzt und Todtenbeschauer und sagte: Von Frau **M.** wurde heute eine todtgeborene Frucht zur Welt gebracht, welche von der Hebammie **H.** die Nothtauft empfing. Ich kenne nun nicht genau den kirchlichen Standpunkt, ob ich darüber einen Todtenbeschau-Zettel ausstellen soll, i. e. ob das Kind in das Geburts- und Sterbbuch eingetragen werden solle, und ersuche um Auskunft. — Die Gesichtspunkte und die Entscheidung erhellen aus folgendem Zwiegespräch:

**P.** Wenn die Hebammie die Nothtauft verrichtete, so steht die Vermuthung dafür, daß das Kind im Augenblicke noch am Leben war; zumal da sie eine geprüfte ist, daher als beeidet, erfahren und sachverständig angesehen werden muß. — **M.** Aber das Kind war todt!? — **P.** Die Hebammie wird aber doch noch einige, wenn auch geringe, Vermuthung des Lebens gehabt haben, wenigstens kein Zeichen des wirklichen Todes bemerkt haben. Bei der geringsten vernünftigen Vermuthung, daß das Kind noch lebe, durfte und sollte sie den Taufact vornehmen, unter der Bedingung: wenn du lebst, so tauft ich dich u. s. w. Auch im Falle einer solchen bedingten Taufe wird das Günstigere angenommen, nämlich, daß das Kind gelebt habe und gültig getauft sei. Die äußerlichen Wirkungen oder Rechtsfolgen dieser absoluten, und auch der bedingungsweisen Taufe, sind: Eintragung in's Geburts- und Taufbuch, und dann auch in's Sterbbuch, und dem entsprechend in die diesbezüglichen Auszüge, z. B. Volksbewegungs-Tabelle, Matrikenschein, die kirchliche Einsegnung der Leiche und das Begräbniß auf dem geweihten Friedhöfe. — **M.** Ich habe noch nachzutragen, daß es sich hier um eine Fehlgeburt (abortus) handle; die Leibesfrucht war erst im fünften Monate. Nun ist bekannt, daß der foetus erst mit sieben Monaten extra uterum lebensfähig, ein früheres Herauskommen für ihn absolut tödtlich ist. Als Arzt muß ich erklären, daß die Frucht im Momente des Taufactes gewiß todt war und unmöglich leben konnte. — **P.** Aber vielleicht hat **H.** die Frucht im Mutterleibe durch Besprengung oder Benebung mit Wasser zu taufen versucht; auch das wäre eine bedingungsweise gültige Taufe, falls sie noch Leben vermuthen könnte? — **M.** Nein,

sondern sie verrichtete den Taufact am bereits abgetrennten, todtten foetus. — **P.** Sollte sie den wirklichen Tod nicht gefaunt haben? — **A.** Sie kannte, daß die Frucht todt sei, wie sie selbst zu mir sagte. Sie vollzog dennoch die s. g. Nothtaufe, weil sie dachte, es könne etwa doch noch der Seele des Kindes nützen, und weil sie die schwer franke, religiöse Kindesmutter dadurch beruhigen wollte. Vom ärztlichen Standpunkt ist kein Zweifel, daß das Kind im Momente der Nothtaufe todt war. Mein Bedenken und Anfragen bezieht sich nur darauf, ob nicht durch die nachträgliche Anwendung der heiligen Handlung dennoch die Wirkungen und Rechtsfolgen der Taufe eintreten können? — **P.** Fähig für die hl. Taufe und ihre Gnaden ist nur der lebende Mensch. An dem gewiß Todten ist die heilige Handlung erfolglos, selbst wenn H. in gutem Glauben „getauft“ hätte. Die Taufe ist nicht in dem Sinne ein „Sacrament der Todten“, als ob es auch physisch Todten gältig und wirksam gespendet werden könnte, sondern... Ihre klare und bestimmte Aussage als Mann, Christ, Gelehrter, Sachverständiger und Beamter, die auch maßgebender ist als die der besangenen, minder unterrichteten H., eines Weibes, muß mich bestimmen zur Erklärung, daß dieses Kind nicht getauft ist, folglich nicht kirchlich eingesegnet und nicht im benedicirten Friedhof unter den Getauften beerdigt werden darf, sondern, als menschlicher foetus, in dem separirten Platze für die Nichtgetauften in aller Stille einzubegraben sei. — **A.** Wie steht es aber nun mit der Eintragung in die Matriken? wie mit dem Beschauzettel? — **P.** Die staatliche Verordnung, daß „Todtgeborene“ sowohl in die Geburts- als auch in die Sterbmatrik eingetragen werden müssen, bezieht sich offenbar nur auf eine solche Leibesfrucht, welche vernöge ihres Alters (**von sieben Monaten**) an und für sich, abgesondert von der Mutter, hätte leben können; denn die frühere oder die Fehlgeburt ist keine eigentliche Geburt, der abortus kein ortus oder nativitas; und wo keine „Geburt“, da ist auch im Sinne des Gesetzes kein „Sterben.“ Es entfällt demnach (meines Erachtens) die Eintragung in das Geburts- und Sterbbuch, somit auch die Ausstellung des Todtenbeschau-Zettels; — zumal da die zahlreichen ähnlichen Fälle von Fehlgeburten (abortus), die ohne geburthelferische Theilnahme geschehen, von den Parteien allgemein ignorirt werden. Uebrigens ist mir Ihre Gewissenhaftigkeit, die Sie durch Ihr Hieherkommen und Anfragen zeigten, hinlängliche Bürgschaft, daß, — falls bei Ihrem genaueren Nachforschen

und bei wiederholter Vernehmung der Hebammie sich die Vermuthung für Leben und Taufe des Kindes herausstellen sollte, — Sie persönlich, oder durch die Hebammie, oder wenigstens durch den Beschauzettel das Pfarramt davon verständigen werden.

Zu diesem Falle noch zwei Bemerkungen:

1. Es dürfte öfter vorkommen, daß die Hebammie, besonders wenn sie keine geprüfte ist und vom Seelsorger nicht eigens instruirt worden ist, eine Leibesfrucht „nothtauft“, von der sie selbst gewiß weiß, daß sie schon todt, entseelt ist; — bei bloß anscheinender Leblosigkeit eines sonst lebensfähigen Kindes ist die bedingte Taufe vorzunehmen, und erst die Verwesungsanzeichen constatiren den wirklichen Tod; — bloß um die gefährlich kranke, religiös gesinnte Mutter über das Seelenheil des Kindes zu beruhigen, oder die gewünschte kirchliche Einsegnung und das Begräbniß zu erwirken (erschleichen), dieß wäre ein großer Missbrauch, eine Entehrung des hl. Sacramentes, sacrilegium, und entschieden zu rügen und abzustellen, wenn auch Mutter, Hebammie oder Gevatterin bona fide gehandelt hätten.

2. Es kann sich leicht ein Widerspruch in den Matriken ergeben, der dann amtlich bemängelt wird, wenn z. B. der Cooperator auf Angabe der Hebammie oder Partei ein Kind als „nothgetauft“ oder „nach erhaltenner Nothtaufe gestorben“ in das Geburts- und Taufbuch einträgt, der Pfarrer hingegen auf Grund des ärztlichen Beschauzettels es als „toddgeboren“ in's Sterbbuch einschreibt; — oder auch, daß es nur in Einer Matrik (z. B. Sterbbuch) eingetragen wird.

Auf derlei Inconvenienzen will durch diesen casus aufmerksam gemacht, resp. denselben vorgebeugt werden.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

XIII. (Gesetzlicher Schutz gegen Ausschreitungen von Militärpersonen.) Ein Pfarrer sendete folgende Fragen zur Beantwortung an die Redaction der Quartalschrift ein: „Was kann ein Seelsorger zufolge etwa bestehender Gesetze thun, wenn: 1) Officiere den Besuch einer Messe an Sonn- und Festtagen bei der untergebenen Mannschaft absichtlich verhindern; 2) wenn Officiere oder Personen aus dem Mannschaftsstande glaubens- oder sittenlose Grundsätze mündlich oder durch Bücher verbreiten oder wenn sie schamlose Bilder öffentlich zeigen; 3) wenn Personen aus dem Militärstande oder auch Personen der Finanzwache sich Unsitthlichkeiten zu Schulden kommen lassen und vielleicht gar Nothzucht üben oder wenigstens attentiren.